



Haus- und Badeordnung

Van-Ameren-Bad

Bürgerbad Emden seit 1993

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
- 1.2 Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 1.3 Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen oder DLRG-Training können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 1.4 Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

2 Besucher

- 2.1 Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badeordnung möglich.
- 2.2 Die Benutzung des Bades ist für folgende Personen nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.
 - Kinder bis 10 Jahren, außer sie haben das Schwimmabzeichen Bronze.
 - Personen mit einer geistigen Behinderung.
 - Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vom Vorstand genehmigt.

3 Entgelte

- 3.1 Die Eintrittspreise werden durch Aushang bekannt gegeben und auf unserer Homepage: www.buergerbad.de einsehbar; sie sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 3.2 Tageskarten gelten nur für den einmaligen Eintritt am Tag des Kaufs. Gelöste Tageskarten werden nicht zurückgenommen, das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.

- 3.3. Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Besucher zu prüfen.
- 3.4. Erworbene Zwölferkarten sind auch in den Folgejahren gültig. Sie sind auf andere Personen übertagbar. Ein Anspruch auf Erstattung unbenutzt gebliebener oder verloren gegangener Karten besteht nicht.

4 Öffnungs- und Badezeiten

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden über Aushänge sowie unsere Homepage bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Das Bad öffnet entsprechend den jeweiligen Witterungsverhältnissen etwa von Mitte Mai bis Mitte September.
- 4.2. Die Benutzung des Bades oder Teilen davon kann aus wichtigem Grund wie (z. B. Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter, Unterhaltungsarbeiten o. a.) eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht, es sei denn, die Nutzungseinschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Betreibers oder seines Personals.
- 4.3. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Bad-einrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann.
- 4.4. Die Kasse schließt 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

5 Verhalten im Freibad

- 5.1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrecht-erhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.
- 5.3. Vor Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Enthaarungen, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- 5.4. Der Zugang zum Schwimmbecken ist nur durch die dafür vorgesehenen Durchschreitebecken erlaubt.
- 5.5. Die Barfußbereiche -z. B. die Beckenumgänge- dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 5.6. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Aufsichtspersonal.
- 5.7. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen. Das Kleinkinderbecken ist den nichtschulpflichtigen Kindern und deren Begleitung vorbehalten.
- 5.8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

- 5.9. Die Nutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
- der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- 5.10. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- 5.11. Das Auswaschen der Badekleidung im Badebecken ist nicht erlaubt.
- 5.12. Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser ist nicht erlaubt.
- 5.13. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.
- 5.14. Speisen und Getränke dürfen nicht im Sanitärgebäude, den Umkleidebereichen und am Becken verzehrt werden.
- 5.15. Besucher können Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte mit Batteriebetrieb nutzen, wenn es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Besucher kommt.
- 5.16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, z. B. Schnorchelgeräten, Schwimmflossen, Tauchautomaten und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.17. Im Freibad darf nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches geraucht werden. Das Aufsichtspersonal des Freibades kann das Rauchen auch außerhalb dieser Bereiche untersagen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- 5.18. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen sind ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

6 Aufsicht und Hausrecht

- 6.1. Das Aufsichtspersonal und ggf. weitere Beauftragte des Betreibers sorgen für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und üben das Hausrecht aus. Der Besucher hat den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- 6.2. Besucher, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Eintrittsgeldes des Bades verwiesen werden.

7 Haftung

- 7.1. Die Besucher benutzen das Bad und deren Einrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

- 7.2. Die Besucher benutzen das van-Ameren-Bad einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen auf eigene Gefahr. Für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern aus der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen entstehen, haftet der Betreiber nur, wenn ihm oder dem Aufsichtspersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen entstanden sind, wird nicht gehaftet. Schadensfälle sind unverzüglich dem zuständigen Schwimmmeister zu melden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten. Jeder Besucher haftet für alle von ihm verschuldeten Verletzungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Badesachen und sonstigen Gegenständen.
- 7.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Diebstahl, Betriebsstörungen und Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern.
- 7.4. Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, Wertgegenstände nicht mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Besuchers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

8 Videoüberwachung

- 8.1. Die Videoüberwachung erfolgt zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Verhinderung von Straftaten sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Rechtsgrundlage der Videoüberwachung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, unsere Interessen ergeben sich aus den vorgenannten Zwecken. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. f) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

9 Inkrafttreten

- 9.1. Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.